

NARRENVEREIN GOLDKÄFER

UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

Präambel

Die Satzung in der Fassung vom 24. Oktober 2003 berechtigt das Organisationsgremium, eine Geschäftsordnung zu erlassen. In dieser sollen Einzelheiten zur Vereinsführung im Sinne der Satzung bzw. der gesetzlichen Vorgaben geregelt werden.

Diese Geschäftsordnung beruht auf den Beschlüssen und der Praxis der vergangenen Jahre. Ziel ist dabei das Aufzeigen der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereins. Dabei wird eine möglichst umfassende Gleichbehandlung aller Mitglieder angestrebt.

In einzelnen Punkten wurde der Wortlaut der allgemein gehaltenen Satzung aufgenommen. Die in der Geschäftsordnung vorgenommenen Detaillierungen sollen verdeutlicht und Vergleiche vereinfacht werden.

§ 1 Grundlegendes aus der Satzung

Gemäß der gültigen Satzung dienen die Aktivitäten des "Narrenverein Goldkäfer und Kulturverein zur Pflege des Volkstums Mimmenhausen e.V.", nachstehend Verein oder Zunft genannt:

- a. - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist es, die alten Fasnachtssitten und Gebräuche zu pflegen und zu erhalten, sowie das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und versteht seine ganze Arbeit als Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 der Satzung: Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglieder können werden: Einzelpersonen, juristische Personen, Vereinigungen, Firmen und kommunale Einrichtungen, die an der Förderung und Erhaltung der Mimmenhauser Fasnacht sowie des kulturellen Lebens interessiert sind. Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, die Entscheidung trifft der Vorstand.

Mitglied ist, wer einen Aufnahmeantrag unterzeichnet, sich zur Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung verpflichtet hat und auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen wurde.

Der Gruppenführer nimmt den Aufnahmeantrag entgegen, bestätigt nach Prüfung mit seiner Unterschrift und leitet den Antrag umgehend an den Vorstand weiter. Mit dem Datum des vom Vorstand bestätigten Aufnahmeantrages beginnt das Probejahr mit allen Aufgaben und Pflichten innerhalb des Narrenvereins und der Gruppe. Bei positivem Beschluss erhält der Antragsteller ein Anschreiben mit Hinweis auf unsere Geschäftsordnung und ein Login zur Anmeldung in den Mitgliederbereich auf der Website des Vereins

Den einzelnen Gruppen steht es frei, innerhalb, jedoch spätestens zum Ablauf eines Probejahres über die endgültige Aufnahme in die Gruppe zu entscheiden. In Ausnahmefällen kann die Probezeit um 12 Monate verlängert werden. Dies geschieht im Rahmen einer Abstimmung nach demokratischen Grundsätzen, beispielsweise an der Jahresversammlung der Gruppe. Bei negativem Beschluss durch die Gruppe obliegt es dem Vorstand über den endgültigen Verbleib des Neumitglieds im Narrenverein zu entscheiden.

Die Aufnahme erfolgt mit Datum der Antragstellung. Aufzunehmende Mitglieder zahlen mit Genehmigung Ihres Antrages den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Minderjährige Mitglieder:

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten, der aktives Mitglied sein oder werden muss, in die Zunft aufgenommen. Ausnahme bildet hier die schriftliche Erklärung zur Übernahme einer Narrenpatenschaft durch ein aktives, volljähriges Mitglied. Wird dieser Erziehungsberechtigte oder der Narrenpate zum passiven Mitglied oder verlässt er den Verein, so ruht die Mitgliedschaft des Kindes bis zum erfüllten 16. Lebensjahr.

Das Antragsformular ist vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Damit erlaubt er die Mitgliedschaft und die Ausübung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch den Minderjährigen.

Der Verein übernimmt für nicht volljährige Mitglieder bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen keinerlei Aufsichtspflichten. Diese Pflichten übernimmt zu jedem Zeitpunkt der Erziehungsberechtigte oder der Narrenpate durch persönliche Anwesenheit bei diesen Anlässen.

Der vereinseigene Narrensamen, nach erfülltem 12. Lebensjahr, ist im Rahmen eines Gruppenwechsels einer personellen Neuaufnahme in den Narrenverein zu bevorzugen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 der Satzung: Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt erfolgt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt soll mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss erfolgt auch automatisch, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsjahresbeiträgen im Rückstand ist.

- Verstöße gegen die Satzung und die Geschäftsordnung der Zunft
- die Schädigung oder Gefährdung des Ansehens oder des Vermögens des Vereins,
- Verstöße gegen Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung trotz Abmahnung,

können, nachdem der Betroffene Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung hatte, zur Verwarnung oder zum Ausschluss aus dem Verein führen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse:

Gegen Entscheidungen des Vorstandes die Mitgliedsrechte betreffend ist Berufung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen.

NARRENVEREIN GOLDKÄFER

UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

§ 4 Beiträge

§ 8 der Satzung: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird in das Ermessen des Mitgliedes gelegt und erfolgt auf freiwilliger Basis.

Eine eventuelle Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung des Jahres 2023 wurde der Mitgliederbeitrag geändert:

- Familien mit Kindern u. Jugendlichen unter 18 Jahre: 90,00 € *
- Einzelpersonen ab 18 Jahren: 50,00 € *
- Passive: 10,00 €

Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge gelten bis zur nächsten Änderung durch die Mitgliederversammlung. Änderungen werden in der Regel frühestens für das jeweils nächste Vereinsgeschäftsjahr wirksam.

* Für Mitglieder der Funkengilde wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Siehe § 5.

→

NARRENVEREIN GOLDKÄFER UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

§ 5 Gruppen

Der Verein besteht aus folgenden Gruppen:

- a) Besenweiber
- b) Bierkär-Hexen
- c) Fidele
- d) Funkengilde* (mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2004)
- e) Goldkäfer (mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2007)
- f) Goldkäfer-Marie
- g) Zimmerergilde

* Funkengilde: Die vereinsinternen Aktivitäten der Funkengilde beschränken sich im Wesentlichen auf die eigenständige Organisation des Funken, insbesondere auf den Auf- und Abbau des Funken sowie die notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Auf die Teilnahme an anderen Vereinsaktivitäten wird seitens der Gruppe verzichtet. Im Gegenzug erhebt der Verein für diese Gruppe keine Mitgliederbeiträge, siehe Punkt 4.

Bei Haussammlungen, dem Verkauf der Narrenzeitung und bei größeren Veranstaltungen wie Umzügen o.ä. unterstützt die Funkengilde die Vereinsaktivitäten nach Kräften.

§ 6 Sicherheitsleistung / Häsordnung

siehe § 21 der Satzung: Die vom Verein zur Verfügung gestellten Bekleidungen und Requisiten sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Bei Neuanschaffungen können finanzielle Selbstbeteiligungen erhoben werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein müssen die überlassenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden und bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6.a. Vereinbarung zum Narrenhäs

- Das Narrenhäs wird leihweise übergeben und bleibt Eigentum des Narrenvereins Goldkäfer Mimmenhausen e.V.. Jeder Träger / Jede Trägerin eines Narrenkleides (Häs) entrichtet für die Überlassung eine Leihgebühr und verpflichtet sich, das Häs pfleglich zu behandeln.
- Die Höhe dieser Gebühr wurde vom Vorstand, in Abstimmung mit dem Organisationsgremium festgesetzt und beträgt für alle Gruppen 100,-- €. Sie ist fällig mit der Übergabe des Häses.
- War das Häs weniger als 4 Jahre im Besitz des Mitglieds, erstattet der Verein die Häsgebühr anteilig zurück. Beim Ausscheiden im 1. Jahr beträgt die Rückerstattung 75%, im 2. Jahr dann 50%, im 3. Jahr dann 25%. Zu einem späteren Zeitpunkt gibt es keinen Rückerstattungsanspruch mehr für die Häsgebühr.

§ 6.b. Vereinbarung zur Maske:

- Für Masken gilt §6a. Spiegelstrich eins (-) sinngemäß.
- Die Maskengebühr beträgt für alle Maskengruppen 200,-- € und ist einmalig fällig bei Übergabe der Maske.
- Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung dieser Gebühr.
- Rückwirkend wird keine Maskengebühr erhoben.
- Bei Gruppenwechsel: Falls aufgrund bisheriger Regelungen noch keine Gebühr für eine Maske bezahlt wurde, ist diese mit Eintritt in eine Maskengruppe und mit der Maskenübergabe fällig.
- Als Stichtag für die anzuwendende Regelung gilt der Tag der Antragstellung, also fallweise zur Aufnahme in den Verein bzw. zu einem Gruppenwechsel.
- Als Mindestalter für das Tragen der Maske gilt das vollendete 12. Lebensjahr. Gruppeninterne Festlegungen können ein höheres Mindestalter vorschreiben.

§ 6.c. Rückgabe:

Sollte ein Mitglied an den Vereinsveranstaltungen sowie am internen Vereinsleben nicht mehr teilnehmen können, bei Wechsel in den Status der passiven Mitgliedschaft oder bei Austritt, so ist es verpflichtet, das Häs in gereinigtem, ordnungsgemäßem Zustand sowie die Maske zurückzugeben. Der Verein behält sich vor, bei der Nichtrückgabe dieser Utensilien deren Wiederbeschaffungswert, mindestens jedoch 300,-- € in Rechnung zu stellen.

NARRENVEREIN GOLDKÄFER

UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

§ 6.d. Häsordnung:

Das Häs darf nicht an Vereinsfremde verliehen werden. Ein Verleihen ist ein grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung und kann mit dem Ausschluss aus der Zunft geahndet werden.

Das Häs soll gruppentypisch sein, im Regelfall ist also ein einheitliches Aussehen zu verwirklichen. Die Gruppe der Fidele bildet hier eine Ausnahme; sie folgt ihren traditionstypischen Eigenheiten.

Eigene Anschaffungen und Reparaturen:

Direkt am Körper getragene Kleidungsstücke wie Hemden, Socken, Handschuhe, Schuhe etc. sind in der Regel selbst anzuschaffen.

Notwendige Reparaturen am Häs sind - soweit möglich- selbst auszuführen. Hästeile, die wegen geänderter Konfektionsgröße nicht mehr passen, sind in gereinigtem, ordnungsgemäßem Zustand beim Häswart der jeweiligen Gruppe zum Tausch zurückzugeben.

§ 7 Aktivitäten

Bei Umzügen tragen die Maskenträger die Maske vor dem Gesicht. Die Mitglieder sollen sich bei Umzügen aktiv verhalten, z. B. durch Schnurren, Strahlen und andere aktive Beschäftigungen mit dem Publikum. Eine unzumutbare Belästigung darf für Zuschauer und andere Teilnehmer hiermit jedoch nicht verbunden werden. Sollte es hierbei zu Sachbeschädigungen oder ähnlichem kommen, ist dies unverzüglich dem Vorstand bzw. dem Umzugsleiter der Zunft mitzuteilen.

§ 8 Haftpflicht

Bei Haftpflichtschäden ist das Vereinsmitglied nicht berechtigt, einen Anspruch anzuerkennen, ohne dass zuvor durch den Vorstand die Zustimmung der Versicherung eingeholt wurde. Daher dürfen Mitglieder keine Schuldanerkenntnisse bzw. Zusagen über die Art oder Höhe der Schadensregulierung aussprechen oder schriftlich erklären.

§ 9 Altersregelung

Jedes Vereinsmitglied soll den Verein nach Kräften unterstützen. Bei Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr abgeschlossen haben, wird eine angemessene Zurückhaltung respektiert.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung eingehalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Er hat die Pflicht zur Einberufung der regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen und diese über seine Tätigkeit und den aktuellen Stand der Zunft zu informieren.

Präsident/in bzw. Stellvertreter/e Vorsitzender/e: Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der Satzung festgelegt. Die Adresse des Präsidenten ist die Vereinsadresse. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen, insbesondere bei den Veranstaltungen der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee e.V. und den Nachbarschaftszünften in und um Salem. Sie halten Kontakt mit ihnen und sind um ein freundschaftliches Verhältnis bemüht.

Säckelmeister/in: Der Kassier führt die Finanzgeschäfte des Vereins und erledigt die laufenden Kassengeschäfte. Dazu ist er kontoführungsberechtigt auf allen Konten, die der Verein unterhält. Er hat den Vorsitzenden jederzeit über den aktuellen Stand der Finanzen des Vereins zu informieren.

Ihm obliegt die Buchhaltungs- und Steuererklärungspflicht des Vereins. Darüber hinaus hat er zum Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu erstellen. Nach Kontrolle durch die Kassenprüfer legt er diesen Bericht der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vor. Zusätzlich ist ein Kassenbericht für jede größere Veranstaltung zu erstellen. Die Mitgliederdaten werden ebenfalls durch den Säckelmeister geführt und aktualisiert. Er hat eigenverantwortlich zu mahnen.

Schriftführer/in: Die Aufgaben des Schriftführers sind das Schreiben der Protokolle und Erledigung des Schriftverkehrs. Über jede Sitzung oder Versammlung hat der Schriftführer, oder ein von ihm bestellter Vertreter, Protokoll zu führen. Zu dem Aufgabenbereich des Schriftführers gehört auch die Selbstdarstellung der Zunft in den Presseorganen der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee e.V. und in der lokalen Presse in Abstimmung mit dem Vorstand.

Kassenprüfer/in: Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vor der ordentlichen nächsten Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und bei der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kontrolle über die Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Narrenrates

Der Narrenrat hat wichtige, repräsentative Tätigkeiten während der Fastnacht. Darüber hinaus übernimmt der Narrenrat:

- die Aktivierung des Vereins für die Straßenfasnacht
- die Überwachung des fasnachtlichen Treiben
- die Leitung und Organisation der Hästräger bei Umzügen
- die Überwachung/Organisation der handwerklichen Angelegenheiten der Zunft.

Der Narrenrat ist nach Absprache mit den Gruppenführern für die Einweisung der neuen Mitglieder vor der Fasnacht verantwortlich und versucht in Zusammenarbeit mit Gruppenführern und Vorstand den Mitgliedern die Tradition der Zunft nahezubringen.

§ 13 Aufgaben des Gruppenführers/der Gruppenführerin

Der Gruppenführer hat als Aufgabe die Betreuung der Gruppe bei allen Treffen und Umzügen und Veranstaltungen des Vereins. Er ist für die Beratung bei der Herstellung der benötigten Bekleidung zuständig und achtet auf die Einhaltung der vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Bekleidung bei öffentlichen Auftritten. Der Gruppenführer soll den Narrenrat und den Vorstand in deren Arbeit bzw. im Organisationsgremium unterstützen.

Jugendliche Gruppenmitglieder:

Der Gruppenführer organisiert und überwacht das Auftreten und Verhalten der Jugendlichen unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes. Dies gilt für alle offiziellen Veranstaltungen der Zunft, bei der die Gruppe teilnimmt.

§ 14 Aufgaben des Organisationsgremiums

Das Organisationsgremium organisiert in Abstimmung mit dem Vorstand die fasnachtlichen Veranstaltungen. Die Mitglieder übernehmen eigenverantwortlich Aufgabenpakete und stimmen diese mit den anderen ab.

Anwesenheitspflicht: Falls ein Mitglied des Organisationsgremiums an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, so teilt er dies dem Einladenden mit und bestellt einen Stellvertreter.

§ 15 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstands, der Gruppen und des Organisationsgremiums sind zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet. Dies insbesondere auch dann, wenn

- diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden
- es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
- die Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder besonders angeordnet ist.

Die Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

NARRENVEREIN GOLDKÄFER UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

§ 16 Mitgliederversammlung / Gruppenversammlung / Organisationsgremium

§ 12 der Satzung: Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus organisatorischen Gründen jedoch auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

§ 17 der Satzung: In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Sie fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes durch Entlastung des Vorstandes.
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§18 der Satzung: Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens ein Mal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als schriftliche Bekanntmachung dient die Veröffentlichung in der lokalen Presse.

§19 der Satzung: Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Verhinderung geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufhaben oder Zuruf. Auf Wunsch eines anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds ist die geheime Abstimmung durchzuführen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung 3/4 Mehrheit notwendig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Ort, Zeit der Versammlung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut schriftlich festzuhalten.

Gruppenversammlungen und Sitzungen des Organisationsgremiums sind in Anlehnung an eine satzungsgemäße Mitgliederversammlung durchzuführen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten hier sinngemäß.

Der Verein muss demokratische Strukturen aufweisen und Entscheidungen sollen nach Möglichkeit im partnerschaftlichen Einvernehmen gefasst werden. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufhaben oder Zuruf. Auf Wunsch eines anwesenden, stimmberechtigten Mitglieds ist die geheime Abstimmung unter Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen.

Enthält die Tagesordnung Wahlen, so ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der nicht Kandidat - bzw. in der Mitgliederversammlung kein Vorstand- sein darf. Der Wahlleiter leitet den gesamten Wahlvorgang, er kann andere Vereinsmitglieder zu seiner Unterstützung bestellen.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur durch konstruktives Misstrauensvotum, d.h. Neuwahl eines anderen Kandidaten in dieses Vorstandsamt möglich. In diesem Fall, oder tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Mitgliederversammlung zurück, kann gemäß § 12 der Satzung der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt werden.

Verweigert die Versammlung einem Vorstandsmitglied oder dem Gesamtvorstand die Entlastung, so ruht die Ausübung des Amtes bis zur endgültigen Klärung.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben. Antragstellern ist als Ersten erneut das Wort zu erteilen, wenn sie zu ihrem Antrag weitere Ausführungen geben wollen. Über Anträge auf "Schluss der Debatte" ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag auf "Schluss der Debatte" mit Mehrheitsbeschluss angenommen, so hat der Versammlungsleiter noch einem Redner für den zur Debatte stehenden Antrag und einem

NARRENVEREIN GOLDKÄFER

UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

§ 17 Redner dagegen das Wort zu erteilen. Danach hat sofort die Abstimmung stattzufinden.

Wahl der Narrenräte/Narrenrätinnen:

Die Narrenräte werden durch das Organisationsgremium mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis auf Widerruf im Amt.

→ § 18 **Durchführung von Veranstaltungen des Vereins**

Offizielle Veranstaltungen des Vereins sind im Rahmen einer Sitzung des Organisationsgremiums bekannt zu geben und abzustimmen. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen einzelner Gruppen.

Das Organisationsgremium legt dann die einzelnen Schritte in der Planung und Durchführung der Veranstaltung fest.

Bei Veranstaltungen einzelner Gruppen werden diese Aufgaben vom Organisationsgremium in der Regel an diese Gruppe abgegeben.

→ § 19 **Kaufmännische Organisation, Rechnungsstellung und Kostenerstattungen**

Der Verein ist zur satzungsgemäßen Verwendung seiner Gelder und zur lückenlosen Buchführung verpflichtet.

Beim Finanzamt ist eine Steuererklärung über die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Wirtschaftsjahres abzugeben. Bei Bedarf ist auch eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Einnahmen sind unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen, damit die Rechnungen ebenfalls vom Vereinskonto termingerecht bezahlt werden können.

Wird eine Veranstaltung von einer Gruppe weitestgehend eigenständig durchgeführt, so kann der Vorstand eine separate Abrechnung erstellen lassen, um von dem erzielten Gewinn der ausrichtenden Gruppe besondere Leistungen zukommen zu lassen.

Belege: Aus steuerrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass sämtliche Kosten durch quittierte Fremdbelege nachgewiesen werden. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) muss gesondert ausgewiesen sein.

Die Belege müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und Steuernummer des leistenden Unternehmens
- b) Art und Menge der Leistungen
- c) Tag der Lieferung oder Leistung
- d) Bruttobetrag mit Angabe der enthaltenen Mehrwertsteuer in Prozenten, den Nettobetrag und die Mehrwertsteuer in EUR
- e) Empfängerangabe "Narrenverein Goldkäfer Mimmenhausen e. V.", ggf. ergänzt um den Namen der Gruppe
- f) Belege sind mit dem auf der Mitgliederseite der Website des NV Goldkäfer vorhandenen Vordruckes einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Belege werden vom Finanzamt nicht zum Vorsteuerabzug anerkannt

Auslagen: Die Erstattung von Auslagen erfolgt nach Vorlage der korrekt ausgestellten Belege.

Bewirtungen: Bewirtungen werden grundsätzlich von zwei Personen, auch mündlich, genehmigt (Vier-Augenprinzip). Dies können zwei Mitgliedern des Vorstands, oder - bei Bewirtung durch eine Gruppe- der Gruppenführer zusammen mit einem Vorstandsmitglied sein.

Zur Abrechnung ist der korrekt ausgestellte Beleg beim Säckelmeister vorzulegen und um folgende Angaben zu ergänzen:

- Anlass der Bewirtung
- Namen und Anzahl der bewirteten Personen
- Person, mit der zusammen die Bewirtung genehmigt wurde.

NARRENVEREIN GOLDKÄFER

UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

Kostenvergütung für Delegierte: Delegierte, die zu vereinsrelevanten Tagungen, Informationsveranstaltungen, oder im Rahmen von Beschaffungen reisen, werden Kosten wie folgt vergütet:

- Reisekosten werden auf Basis der plausibel geltend gemachten Kraftstoffkosten erstattet
- Kosten für Speisen, Getränke werden in der Regel nicht erstattet.
- Übernachtungskosten werden nur in begründeten Einzelfällen erstattet.

Hier gilt das Vier-Augenprinzip wie bei den Bewirtungen.

§ 20 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Vorstands unter Einbeziehung des Narrenrates solche Personen ernannt werden, die in besonderer Weise den Verein unterstützt und gefördert und sich damit um sein Ansehen verdient gemacht haben. Vornehmlich sind es Personen, die sich als Präsidiums- oder Gruppenführer um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Veröffentlichungen im Internet

Veröffentlichungen im Internet sind vorher mit einem Mitglied des Vorstandes abzustimmen.

Rechtlicher Hinweis für die Inhalte der gelinkten Seiten: Mit Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landgericht (LG) in Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, indem man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Dies geschieht hiermit für alle Links, die auf den Seiten dieser Website angebracht sind. Der Narrenverein Goldkäfer e. V. übernimmt keinerlei Haftung für die Inhalte der gelinkten Seiten.

Autorenrechte: Die Rechte an den einzelnen Inhalten und Bildern liegen bei dem Narrenverein Goldkäfer und Kulturverein zur Pflege des Volkstums Mimmensehausen e. V. bzw. bei den jeweiligen Autoren. Dies gilt auch, wenn kein Autor explizit genannt wurde.

Salem-Mimmensehausen, den 19. Mai 2017

gez. Kelm / Präsident und 1. Vorsitzender

Rechtshinweis:

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.05.2017 in der revidierten Form einstimmig beschlossen und ist damit verbindlich.

NARRENVEREIN GOLDKÄFER

UND KULTURVEREIN ZUR PFLEGE DES VOLKSTUMS
MIMMENHAUSEN E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG VOM 13. Mai 2017

Historie:

- Erstfassung vom 16-12-2004
- Überarbeitung vom 18-05-2005 (§5 Gruppen: Goldkäfer neu hinzu)
- Überarbeitung vom 13-10-2006 (§6 Häs- / Maskenordnung)
- Überarbeitung vom 22-04-2009 (§3 Minderj. Mitglieder; § 5 Gruppen: Schnellergilde neu hinzu)
- Überarbeitung vom 08-09-2015 (§2 Erwerb der Mitgliedschaft/Minderjährige Mitglieder: §5 Streichung der Gruppe „Schnellergilde“, Auflösung siehe Protokoll der ORGA Sitzung vom 24.07.2012: §6.b Mindestalter für Maskenträger: §19 Belege)
- Überarbeitung vom 13.05.2017 (§ 4 Beiträge) Änderung der Mitgliederbeiträge und Ergänzung um eine Fahrtkostenbeteiligung zu den Umzügen. Der Antrag an die Mitgliederversammlung wurde in der Sitzung des ORGA Gremiums vom 08.11.2016 einstimmig beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 13.05.2017 einstimmig genehmigt. (Siehe Sitzungsprotokolle).
- - Überarbeitung vom 15.04.2023 (§4 Beiträge) Änderung der Mitgliedsbeiträge und Streichung der festgelegten Fahrtkostenbeteiligung zu den Umzügen. Eine Fahrtkostenbeteiligung wird, angepasst an die anfallenden Buskosten, jährlich individuell erhoben. Änderung der Maskengebühr (§ 6a und 6b). Der Antrag an die Mitgliederversammlung wurde in der Sitzung des ORGA Gremiums vom 30.03.2023 einstimmig beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 15.04.2023 einstimmig mit einer Enthaltung genehmigt.